KINTO Share

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen

(Stand: August 2022)

1. Gegenstand; Geltungsbereich; Änderungen dieser AGB

- (1) Die KINTO Deutschland GmbH, Toyota-Allee 5, 50858 Köln (nachfolgend "KINTO" genannt) betreibt unter der Geschäftsbezeichnung "KINTO Share" ein stationsbasiertes Carsharing-Angebot (nachfolgend "KINTO Share" genannt). KINTO vermietet registrierten Kunden als Endnutzer (nachfolgend "Nutzer" genannt) bei bestehender Verfügbarkeit Fahrzeuge zur Nutzung nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen ("AGB" genannt). Die Registrierung für das Carsharing-Angebot erfolgt über die Mobility-Plattformen (App oder Webbrowser) von KINTO Share (nachfolgend "Plattform"). Buchungen der KINTO Share Fahrzeuge und der technische Zugang zu ihnen erfolgen ausschließlich über die App-Version der Plattform ("KINTO Share App").
- (2) Diese AGB gelten für die Registrierung (Abschluss des Rahmenvertrages) und die Buchung von Fahrzeugen im Rahmen von KINTO Share (Einzelmietverträge). Für die Miete der Fahrzeuge gilt ergänzend zu diesen AGB die im Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelmietvertrages jeweils gültige Tarif- und Kostenordnung für die Nutzung der Fahrzeuge über KINTO Share, die über das KINTO Share Webportal und die KINTO Share App bereitgehalten wird.
- (3) Das Carsharing-Angebot von KINTO richtet sich ausschließlich an volljährige Verbraucher (§ 13 BGB). KINTO behält sich vor, die Verbrauchereigenschaft des Nutzers zu überprüfen und Vertragsangebote von Unternehmen abzulehnen.
- (4) Nutzer ist eine natürliche Person, die sich erfolgreich und ordnungsgemäß über die Plattform registriert und der einen gültigen Rahmenvertrag (Ziffer 2.) mit KINTO abgeschlossen hat.
- (5) Diese AGB gelten für das Vertragsverhältnis ausschließlich. Vertragsbedingungen des Nutzers werden, selbst bei Kenntnis von KINTO, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, KINTO hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (6) KINTO ist berechtigt, diese AGB mit Zustimmung des Nutzers auch während der Laufzeit eines Vertrags zu ändern. Änderungen werden dem Nutzer durch Benachrichtigung per E-Mail und/oder durch Veröffentlichung der geänderten AGB auf der Plattform bekannt gegeben. Im Rahmen der Veröffentlichung der geänderten AGB auf der Plattform erfolgt die Zustimmungserklärung des Nutzers über die Plattform.

2. Registrierung und Vereinbarung des Rahmenvertrages; Nutzerkonto

(1) Um die Funktionalitäten der Plattform zu nutzen, muss der Nutzer ein Nutzerkonto anlegen. Der Nutzer hat die Möglichkeit, in der App-Version und/oder auf der Webseite der Plattform über einen Registrierungs-Button ("Lege dir hier ein Konto an!") den Registrierungsprozess zu starten. Bei der Registrierung muss der Nutzer u.a. seine(n) Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Postanschrift, eine gültige E-Mail-Adresse, eine gültige Mobiltelefonnummer, sowie ein von ihm grundsätzlich frei wählbares Passwort angeben. Er verpflichtet sich, ein sicheres, d. h. ausreichend langes und komplexes Passwort zu wählen. Das vom Nutzer

erstellte Passwort dient dazu, Zugang zu den Funktionen in der KINTO Share App zu erhalten Share und insbesondere KINTO Fahrzeuge mieten, Rechnungen persönliche/firmenbezogene Daten einsehen/ändern zu können. Nach Angabe einer gültigen Mobiltelefonnummer erhält der Nutzer per SMS an diese Nummer einen Code (Zwei-Faktor-Authentifizierung), den er sodann in der KINTO Share App einzugeben hat. Nachdem der Nutzer im Registrierungsformular alle erforderlichen Angaben und Dokumente eingegeben bzw. hochgeladen und alle erforderlichen Erklärungen abgegeben hat (vgl. auch Ziffer 3. dieser AGB), schließt der Nutzer die Registrierung durch einen Klick auf den "Registrieren"-Button ab. Die erfolgreiche Registrierung wird dem Nutzer sodann durch eine automatisch generierte E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse bestätigt, in der zusammenfassend seine Registrierungsdaten aufgeführt sind. Nach der erfolgreichen Registrierung dienen die E-Mail-Adresse und das gewählte Passwort als Zugangsdaten Nutzerkonto auf der Plattform.

- (2) Mit Durchführung und Abschluss der Registrierung für die Plattform wird zwischen KINTO und dem Nutzer ein Rahmenvertrag ("Rahmenvertrag") begründet, unter dem die einzelnen Buchungen zur Fahrzeugmiete erfolgen ("Einzelmietverträge"). Diese AGB regeln die Bereitstellung und Nutzung der Plattform sowie die Fahrzeugmiete und liegen jeglicher Nutzung der Plattform und der Miete von KINTO Share Fahrzeugen durch den Nutzer zugrunde.
- (3) Es obliegt der freien Entscheidung von KINTO, ob mit einem Nutzer ein Rahmenvertrag über die Nutzung der Plattform abgeschlossen oder dies abgelehnt wird. Ein Nutzer darf nicht mehrere Nutzerkonten anlegen. Ein Nutzerkonto darf nur von einer Person genutzt werden. Das automatische Anlegen von Nutzerkonten durch sog. Bots ist untersagt.
- (4) Der Abschluss des Rahmenvertrags begründet weder für KINTO noch für den Nutzer einen Anspruch auf den Abschluss von Einzelmietverträgen.
- (5) Um über KINTO Share ein Fahrzeug reservieren und mieten zu können, muss der Nutzer im Rahmen der Registrierung ein von KINTO Share unterstütztes Zahlungsmittel auswählen und die entsprechenden Daten (insbesondere Kreditkartennummer, Ablaufdatum, CVC) hinterlegen.
- (6) Der Vertragstext wird nach dem Vertragsschluss von KINTO gespeichert und dem Nutzer per E-Mail zugesendet. Diese AGB werden zudem auf der Plattform Webseite sowie im Rahmen der KINTO Share App zum Download vorgehalten.

3. Fahrerlaubnis; Führerscheinvalidierung; Verlust der Fahrerlaubnis

- (1) Im Rahmen der Registrierung erfolgt eine Überprüfung des Vorliegens einer gültigen, auf den Nutzer ausgestellten Fahrerlaubnis (Führerscheinvalidierung gem. Ziffer 3 (3), (4)). Als "gültige Fahrerlaubnis" werden europäische Führerscheine aus der Europäischen Union (EU) und/oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ("EU-Führerschein") akzeptiert. Nicht-EU/-EWR Führerscheine können nur im Einzelfall nach individueller Prüfung durch KINTO in einem eigenständigen Validierungsprozess akzeptiert werden.
- (2) Zur Führung von KINTO Share Fahrzeugen sind ausschließlich natürliche Personen berechtigt, die
 - a) ein Mindestalter von achtzehn (18) Jahren vollendet haben und seit mindestens einem (1) Jahr in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zum Führen eines PKW sind,

- b) die ihre gültige Fahrerlaubnis während der Mietzeit bei sich tragen und alle darin ggf. enthaltenen Bedingungen und Auflagen erfüllen,
- c) über ein aktives Nutzerkonto als registrierter Nutzer verfügen und
- d) deren Identität und Fahrerlaubnis erfolgreich validiert wurde.
- (3) Nutzer müssen im Rahmen der Registrierung ihre Identität und Fahrerlaubnis überprüfen lassen ("Validierung"). Die Validierung erfolgt mittels Abgleichs eines Fotos des Gesichts des Nutzers mit den auf den Dokumenten Nutzer-Personalausweis und Nutzer-Führerschein enthaltenen Fotos und wird durch einen autorisierten Online-Dienst im Auftrag von KINTO durchgeführt. Die Validierung wird gestartet, wenn der Nutzer die Validierungsfunktion im Registrierungsprozess aufruft und nachdem er ein Foto von sich ("Selfie" mit dem Smartphone) sowie von der Vorder- und Rückseite seines Führerscheins und seines Personalausweises hochgeladen hat, aus denen die für die Validierung erforderlichen Informationen wie insbesondere Vor- und Nachname, Geburtsdatum und ggf. Postanschrift des Inhabers, Dokumentennummer, ausstellende Behörde/ausstellendes Land sowie ggf. Ablaufdatum des Dokuments ersichtlich sind. KINTO leitet die vorgenannten Daten zum Zwecke der Durchführung der Validierung an den von KINTO beauftragten Online-Dienst weiter.
- (4) Nach erfolgreicher erstmaliger Validierung der Fahrerlaubnis schaltet KINTO die Zugangsmittel (vgl. Ziffer 4) des Nutzers frei.
- (5) Unabhängig von Vorstehendem behält sich KINTO das Recht vor, den Nutzer in regelmäßigen Abständen sowie bei begründetem Anlass aufzufordern, die Gültigkeit seiner Fahrerlaubnis nachzuweisen sowie im Übrigen die Gültigkeit der Fahrerlaubnis im Rahmen KINTO obliegender gesetzlicher Pflichten zu überprüfen und erneut zu validieren. In der Regel wird die Führerscheinvalidierung nach 12 (zwölf) Monaten erneut durchgeführt. Führt der Nutzer die erneute Führerscheinvalidierung nicht durch, kann er gesperrt werden.
- (6) Bei Entzug oder Verlust der Fahrerlaubnis, sowie im Falle des Ablaufs der Gültigkeit des Führerscheins, erlischt unmittelbar die Fahrberechtigung für KINTO Share Fahrzeuge für die Dauer des Verlustes oder Entzuges und bis zu einer erneuten Führerscheinvalidierung. Dasselbe gilt für die Dauer eines Fahrverbotes. Nutzer haben die Entziehung oder Einschränkungen ihrer Fahrerlaubnis, wirksam werdende Fahrverbote oder eine vorübergehende Sicherstellung oder Beschlagnahme ihres Führerscheins unverzüglich dem Kundenservice von KINTO Share zu melden.

4. Technische Voraussetzungen und Zugangsmittel

- (1) Der Zugang zu den KINTO Share Fahrzeugen erfolgt ausschließlich über die App-Version der Plattform als Smartphone-Applikation. Die KINTO Share App dient somit als Zugangsmittel für das Reservieren und Mieten von Fahrzeugen sowie als Zugangsmittel zu dem Fahrzeug selbst mittels der Funktion "Fahrt beginnen (cent/min)" in der KINTO Share App.
- (2) Für die Nutzung der KINTO Share App als Zugangsmittel muss der Nutzer über ein Smartphone verfügen, das den technischen Anforderungen der KINTO Share App genügt. Es wird bei jedem Download der KINTO Share App automatisch geprüft, ob das Smartphone diese Anforderungen erfüllt. KINTO garantiert insofern keine Kompatibilität. Der Nutzer benötigt eine Mobilfunk- bzw. Internet- sowie Bluetooth-Verbindung. Der Zugang des Nutzers zum Mobilfunknetz bzw. Internet (Access) ist nicht Gegenstand des Vertragsverhältnisses. Der Nutzer trägt die Kosten der Datenübertragung, die gegenüber seinem Mobilfunkprovider

- entstehen. Der Nutzer trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seines Mobilfunk- bzw. Internetzugangs einschließlich der Übertragungswege sowie seines Smartphones.
- (3) Hinsichtlich der von KINTO angebotenen Plattform ist kein bestimmter Funktions- und Leistungsumfang vereinbart. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Funktionen und/oder Informationen. Der Funktions- und Leistungsumfang der Plattform kann jederzeit beliebig geändert, eingeschränkt oder insgesamt eingestellt werden. Im Übrigen sich Leistungsund Funktionsumfang der ergibt der aus jeweils Leistungsbeschreibung, soweit eine solche auf der Plattform bereitgehalten wird. Einzelheiten zur technischen Verfügbarkeit und zum jeweiligen Funktionsumfang können den Beschreibungen auf der Plattform entnommen werden.

5. Reservierung und Buchung von Fahrzeugen (Abschluss und Mietzeit von Einzelmietverträgen – Spontanes Carsharing oder Geplantes Carsharing)

- (1) **Spontanes Carsharing:** Registrierte Nutzer können über die KINTO Share App KINTO Share Fahrzeuge in der Stadt, für die das Angebot gilt, je nach Verfügbarkeit reservieren (Funktion "Dieses Auto kostenfrei reservieren") und Einzelmietverträge nach Maßgabe der im Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelmietverträges jeweils gültigen Tarif- und Kostenordnung abschließen. Der Nutzer kann innerhalb der jeweiligen Stadt Stationen (Parkplätze) auswählen, an denen er das KINTO Share Fahrzeug entgegennehmen sowie zurückgeben kann. Die in einer Stadt verfügbaren Stationen sind auf der Plattform abrufbar. In Einzelfällen kann es auch auf Grund von Ungenauigkeiten des GPS-Signals zu Abweichungen des tatsächlichen vom angezeigten Standort kommen.
- (2) Mit der Buchung nach vorstehender Ziffer 5 (1) sowie nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 9 (10) wird das ausgewählte KINTO Share Fahrzeug beim **spontanen Carsharing** zunächst bis zu maximal fünfzehn (15) Minuten ab Buchung gebührenfrei reserviert. Die Reservierung eines Fahrzeuges ist kostenfrei, bis der Nutzer das Fahrzeug innerhalb der Reservierungszeit von maximal fünfzehn (15) Minuten entsperrt. Erfolgt keine Entsperrung, verfällt die Reservierung nach 15 Minuten und es wird kein Einzelmietvertrag abgeschlossen. Der Nutzer wird sodann nach Ablauf der Reservierungszeit und somit Verfall der Reservierung automatisch zur Kartenansicht zurückgeleitet.
- (3) Der entgeltliche Einzelmietvertrag über die Nutzung eines KINTO Share Fahrzeugs wird beim spontanen Carsharing abgeschlossen, indem der Nutzer innerhalb der Reservierungszeit durch Anklicken der Funktion "Fahrt beginnen (cent/min)" in der KINTO Share App das Fahrzeug öffnet. Das Entsperren des Fahrzeugs ist nur möglich, wenn der Nutzer mit seinem Zugangsmittel nicht weiter als ca. 50 Meter von dem reservierten Fahrzeug entfernt ist. Erst wenn der Nutzer das Fahrzeug auf diese Weise entsperrt, fallen somit die Kosten für die Fahrzeugmiete an. Die Berechnung der Kosten für die Fahrzeugmiete ergibt sich aus der im Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelmietvertrages jeweils gültigen Tarif- und Kostenordnung.
- (4) Die Vornahme missbräuchlicher Reservierungen beim **spontanen Carsharing**, insbesondere die Vornahme zeitlich eng beieinanderliegender Reservierungen mit dem Ziel, für die Dauer der jeweiligen Reservierungen andere Nutzer vom Zugriff auf Fahrzeuge über die Plattform auszuschließen, ohne den Abschluss eines Einzelmietvertrages zu beabsichtigen, ist dem Nutzer untersagt.

- (5) Die Mietzeit beginnt beim **spontanen Carsharing** mit Abschluss des Einzelmietvertrages und endet, wenn der Nutzer den Mietvorgang nach Maßgabe der Ziffer 7. dieser AGB ordnungsgemäß beendet hat, oder wenn KINTO gemäß diesen AGB zur Beendigung der Miete berechtigt ist und die Miete einseitig beendet. Der Mietvorgang kann jederzeit durch Rückgabe des Fahrzeugs an einer beliebigen in der KINTO Share App freigegeben KINTO Station beendet werden (vgl. Ziffer 7. dieser AGB sowie die Vorgaben des Beendigungsprozesses in der App).
- (6) **Geplantes Carsharing:** Registrierte Nutzer können über die KINTO Share App KINTO Share alternativ zum spontanen Carsharing auch Fahrzeuge für ein **geplantes Carsharing** in der Stadt, für die das Angebot gilt, je nach Verfügbarkeit auswählen und Einzelmietverträge nach Maßgabe der jeweils gültigen Tarif- und Kostenordnung sowie nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 9 (10) und (11) abschließen. Der Nutzer kann innerhalb der jeweiligen Stadt beim **geplanten Carsharing** den Abholort, die Abholung (Abholzeitpunkt, Auswahl von Datum & Uhrzeit) und die Rückgabe (Rückgabezeitpunkt, Auswahl von Datum & Uhrzeit) eingeben, damit ihm für den gewählten Abholort und Zeitraum die verfügbaren Fahrzeuge angezeigt werden. In Einzelfällen kann es auch auf Grund von Ungenauigkeiten des GPS-Signals zu Abweichungen des tatsächlichen vom angezeigten Abholort kommen.
- (7) Sofern ein oder mehrere Fahrzeuge für das **geplante Carsharing** entsprechend verfügbar sind, kann der Nutzer ein Fahrzeug auswählen und mittels der Funktion "Auto buchen" sowie nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 9 (10) und (11) den entsprechenden Einzelmietvertrag für das **geplante Carsharing** abschließen. Der Zugang zu dem Fahrzeug im Rahmen des **geplanten Carsharings** erfolgt entsprechend den Bestimmungen in Ziffer 4 dieser AGB. Das Entsperren des Fahrzeugs ist nur möglich, wenn der Nutzer mit seinem Zugangsmittel nicht weiter als ca. 50 Meter von dem gebuchten Fahrzeug entfernt ist. Die Berechnung der Kosten für die Fahrzeugmiete ergibt sich aus der im Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelmietvertrages jeweils gültigen Tarif- und Kostenordnung.
- (8) Der Nutzer hat beim **geplanten Carsharing** die Möglichkeit, den jeweiligen abgeschlossenen Einzelmietvertrag bis zum ausgewählten Abholzeitpunkt kostenfrei oder gegen Zahlung einer Stornierungsgebühr gemäß der im Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelmietvertrages jeweils gültigen Tarif- und Kostenordnung, abhängig vom Stornierungszeitpunkt, zu stornieren. Ab Beginn des vom Nutzer ausgewählten Abholzeitpunktes ist eine Stornierung der Fahrzeugbuchung beim **geplanten Carsharing** ausgeschlossen.
- (9) Die Mietzeit beginnt beim **geplanten Carsharing** mit dem ausgewählten Abholzeitpunkt und endet im Regelfall zum ausgewählten Rückgabezeitpunkt mit Rückgabe des Fahrzeugs am Abholort, wenn der Nutzer den Mietvorgang nach Maßgabe der Ziffer 7. dieser AGB ordnungsgemäß beendet hat, oder wenn KINTO gemäß diesen AGB zur Beendigung der Miete berechtigt ist und die Miete einseitig beendet. Der Mietvorgang kann jederzeit, auch vorzeitig, durch Rückgabe des Fahrzeugs am ursprünglichen Abholort beendet werden (vgl. Ziffer 7. dieser AGB sowie die Vorgaben des Beendigungsprozesses in der App). Sollte der Nutzer das Fahrzeug bereits vor dem ausgewählten Rückgabezeitpunkt am Abholort zurückgeben und den Mietvorgang nach Maßgabe der Ziffer 7. dieser AGB ordnungsgemäß beenden, so ist beim **geplanten Carsharing** gleichwohl die Fahrzeugmiete für den gesamten gebuchten Zeitraum (Abholzeitpunkt bis ausgewähltem Rückgabezeitpunkt) vom Nutzer zu entrichten.
- (10)Der Nutzer hat beim **geplanten Carsharing** grundsätzlich die Möglichkeit, den im Rahmen des abgeschlossenen Einzelmietvertrags gebuchten Zeitraum (Abholzeitpunkt bis ausgewähltem Rückgabezeitpunkt) jederzeit im Rahmen der Verfügbarkeit über die KINTO Share App für das gebuchte Fahrzeug zu verlängern. In diesem Fall erhöht sich die Fahrzeugmiete anteilig um

- den verlängerten Zeitraum gemäß der im Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelmietvertrages jeweils gültigen Tarif- und Kostenordnung.
- (11)Sollte der Nutzer, ohne bis zum ausgewählten Abholzeitpunkt von der Stornierungsmöglichkeit gemäß Ziffer 5 (8) dieser AGB Gebrauch zu machen, das Fahrzeug beim **geplanten Carsharing** nicht bis zwei Stunden nach dem ausgewählten Abholzeitpunkt entsperrt und in Empfang genommen haben, so ist KINTO berechtigt, vom Einzelmietvertrag des Nutzers zurückzutreten und das Fahrzeug in der KINTO Share App für erneute Buchungen wieder freizugeben. In diesem Fall ist der Nutzer gleichwohl verpflichtet, die Fahrzeugmiete für den gesamten gebuchten Zeitraum (Abholzeitpunkt bis ausgewähltem Rückgabezeitpunkt) zu erstatten ("Erstattungsbetrag"). Dem Nutzer steht es frei nachzuweisen, dass KINTO entweder kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als der Erstattungsbetrag entstanden ist.
- (12)Sollte der Nutzer das Fahrzeug beim **geplanten Carsharing** verspätet erst nach Ablauf des vereinbarten Rückgabezeitpunktes am Abholort zurückgeben, ohne im Rahmen der Verfügbarkeiten von der grundsätzlichen Verlängerungsmöglichkeit gemäß Ziffer 5 (10) dieser AGB Gebrauch zu machen, so ist der Nutzer verpflichtet, gemäß der im Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelmietvertrages jeweils gültigen Tarif- und Kostenordnung sowohl (i.) die anteilig um den verlängerten Zeitraum erhöhte Fahrzeugmiete zu entrichten, als auch (ii.) für jeden Fall einer schuldhaften verspäteten Rückgabe des Fahrzeugs eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Tarif- und Kostenordnung enthält einen Regelbetrag einer Vertragsstrafe für eine durchschnittliche schuldhafte verspätete Fahrzeugrückgabe. KINTO behält sich vor, die Vertragsstrafe im konkreten Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzen, was im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist. Der Nachweis und die Geltendmachung von weitergehenden Schäden durch KINTO bleibt hiervon jeweils unberührt; eine verwirkte Vertragsstrafe wird in diesem Fall jeweils angerechnet.
- (13)KINTO behält sich die freie Entscheidung über den Abschluss von Einzelmietverträgen vor.
- (14)Sollte das KINTO Share Fahrzeug nicht fahrtüchtig sein, wird dem Nutzer für die Dauer des Nutzungsausfalls kein Entgelt für die Miete berechnet.
- 6. Entgegennahme des Fahrzeugs; Prüfpflicht des Nutzers; Inbetriebnahme des Fahrzeugs; Betankung des Fahrzeugs; Fahrten ins europäische Ausland; Zwischenstopps (Parken); Kontaktaufnahme mit dem Nutzer; Austausch des Fahrzeugs
- (1) Der Nutzer wird beim Entsperren des Fahrzeugs in der KINTO Share App mittels der Funktion "Fahrt beginnen (cent/min)" nach neuen sichtbaren Mängeln, Defekten, Schäden und groben Verunreinigungen gefragt, wobei ihm bereits bestehende Mängel und Schäden an dem Fahrzeug angezeigt werden. Der Nutzer ist verpflichtet, das KINTO Share Fahrzeug bei Entgegennahme und vor Fahrtantritt auf sichtbare Mängel, Defekte, Schäden und grobe Verunreinigungen zu überprüfen. Er ist ferner verpflichtet, festgestellte äußere Schäden, Mängel, Defekte und grobe Verunreinigungen im Innenraum über die KINTO Share App unverzüglich zu melden und mittels Fotos, die in der App hochgeladen werden, zu dokumentieren. Festgestellte äußerer Schäden, Mängel, Defekte Verunreinigungen im Innenraum kann der Nutzer zudem unverzüglich telefonisch über die in der KINTO Share App angegebene Rufnummer gegenüber dem Kundenservice von KINTO bzw. an die von KINTO eingesetzten Dienstleister melden. Um eine verursachergerechte Zuordnung des Mangels, Defekts, Schadens und/oder der Verschmutzung zu ermöglichen, muss die Meldung zwingend vor Motorstart erfolgen.

- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, vollständig und wahrheitsgetreu entsprechende Angaben zu machen. KINTO kann die Benutzung des KINTO Share Fahrzeuges untersagen, falls die Sicherheit der Fahrt beeinträchtigt erscheint.
- (3) Mit dem Entsperren des Fahrzeugs in der KINTO Share App wird die Zentralverriegelung des Fahrzeugs aufgehoben. Zur Inbetriebnahme des KINTO Share Fahrzeugs verwendet der Nutzer den im Fahrzeug hinterlegten Fahrzeugschlüssel (sofern das Fahrzeug über solche verfügt). Ferner befinden sich in dem Fahrzeug das weitere Zubehör wie die Fahrzeugpapiere sowie eine Tank- oder Ladekarte und ggf. eine Parkkarte. Der Nutzer ist verpflichtet, bei Entgegennahme des Fahrzeugs zu prüfen, ob die Tank- oder Ladekarte vorhanden. Sollte die Tank- oder Ladekarte nicht vorhanden sein oder eine falsche Karte im Card-Holder stecken, so ist der Nutzer verpflichtet, dies über die KINTO Share App oder über die in der KINTO Share App angegebene Rufnummer gegenüber dem Kundenservice von KINTO bzw. an die von KINTO eingesetzten Dienstleister unverzüglich zu melden.
- (4) Soweit sich aus der im Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelmietvertrages gültigen Tarif- und Kostenordnung nichts Anderes ergibt, hat der Nutzer, soweit während seiner Nutzung des KINTO Share Fahrzeugs dessen Betankung notwendig ist bzw. wird, die im Fahrzeug befindliche Tankkarte zum Betanken des Fahrzeugs in dem in der Tarif- und Kostenordnung vorgesehenen Kostenrahmen zu nutzen. Er hat hierfür die im Fahrzeug bereitgestellten Informationen zu Tankstellen, die die Tankkarte akzeptieren, zu beachten. Der PIN für die Tankkarte ist ausschließlich zur Bezahlung eines Tankvorgangs für das gemietete KINTO Share Fahrzeug zu nutzen. Betankt der Nutzer das von ihm genutzte KINTO Share Fahrzeug ohne Verwendung der Tankkarte, erfolgt dies auf Kosten des Nutzers, es sei denn, die Betankung ohne Verwendung der Tankkarte erfolgt deshalb, weil die Tankkarte bei Entgegennahme des Fahrzeugs ausnahmsweise und ohne Verschulden des Nutzers im Fahrzeug nicht vorhanden war. KINTO wird in diesem Fall die vom Nutzer verauslagten Kosten gegen Vorlage der Tankquittung nachträglich erstatten; in allen übrigen Fällen, in denen der Nutzer das Fahrzeug ohne Verwendung der Tankkarte betankt, ist eine nachträgliche Erstattung der vom Nutzer verauslagten Kosten ausgeschlossen. Soweit KINTO sich abweichend hiervon im Einzelfall zu einer Erstattung entscheidet, erfolgt dies freiwillig und ohne, dass ein Anspruch des Nutzers hierauf besteht.
- (5) Der Nutzer ist berechtigt, mit dem Fahrzeug auch Fahrten in das europäische Ausland vorzunehmen. Dabei ist er allerdings verpflichtet, Fahrten in diejenigen europäischen Länder zu unterlassen, für die kein Versicherungsschutz besteht und die von der Nutzungsmöglichkeit entsprechend der Hinweise und Angaben auf der Plattform ausgenommen sind.
- (6) Für Zwischenstopps (Parken) steht dem Nutzer in der KINTO Share App eine entsprechende Funktion zur Verfügung (Funktion "Zwischenstopp" bzw. "Fahrt unterbrechen"), die es ihm ermöglicht, das Fahrzeug sowohl beim **spontanen** als auch **geplanten Carsharing** vorübergehend außerhalb der für die Entgegennahme sowie Rückgabe festgelegten KINTO Share Stationen abzustellen und abzuschließen. Hiermit wird die Miete des Fahrzeugs nicht beendet, so dass die Mietkosten auch während des Zwischenstopps als Teil der Mietzeit fortlaufen.
- (7) KINTO und/oder ein von KINTO eingesetzter Dienstleister ist berechtigt, bei Störungen des Nutzungsablaufes den Nutzer auf der in den persönlichen Daten hinterlegten Mobilfunknummer anzurufen.

(8) KINTO und/oder ein von KINTO eingesetzter Dienstleister ist ferner berechtigt, das KINTO Share Fahrzeug in Abstimmung mit dem Nutzer jederzeit zurücknehmen und durch ein vergleichbares KINTO Share Fahrzeug zu ersetzen.

7. Beendigung des Einzelmietvertrages; Rückgabe des Fahrzeugs

- (1) Der Nutzer kann den Einzelmietvertrag jederzeit unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften beenden.
- (2) Für die Beendigung eines Einzelmietvertrages muss der Nutzer das KINTO Share Fahrzeug an einer der Rückgabestationen abstellen. Außerhalb dieser Stationen ist eine Rückgabe nicht möglich; der Nutzer erhält in diesem Fall eine Fehlermeldung, dass er die Fahrt und damit den Einzelmietvertrag nicht beenden kann.
- (3) Sollten an den Rückgabestationen alle Stellplätze besetzt sein, so hat der Nutzer den Kundenservice von KINTO telefonisch zu informieren und mit diesem das weitere Vorgehen abzustimmen. Etwaige hierdurch entstandene Mehrkosten (z.B. höhere Miete infolge späterer Rückgabe des Fahrzeugs) wird KINTO dem Nutzer erstatten.
- (4) Zur Beendigung des Einzelmietvertrages hat der Nutzer das nach Maßgabe der anwendbaren Straßenverkehrsvorschriften entsprechend abzustellende Fahrzeug zu verlassen und muss in der KINTO Share App die Funktion "Fahrt beenden" wählen sowie das Zubehör gemäß Ziffer 7 (5) a) dieser AGB im Fahrzeug belassen. Anderenfalls ist eine Beendigung nicht möglich. Mit ordnungsgemäßer Beendigung wird das KINTO Share Fahrzeug automatisch verriegelt. Der Nutzer erhält in der App einen Hinweis, dass seine Fahrt erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (5) Der Nutzer ist verpflichtet, im Rahmen der Beendigung die erneute Abfrage in der KINTO Share App nach neu entstandenen Mängeln, Defekten, Schäden oder Verunreinigungen wahrgemäß und vollständig zu beantworten und zu dokumentieren. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass keine Abfälle oder grobe Verschmutzungen im KINTO Share Fahrzeug zurückbleiben.

(6) Der Nutzer ist ferner verpflichtet,

- a) das Zubehör, nämlich insbesondere Fahrzeugschlüssel (sofern das Fahrzeug über solche verfügt), Fahrzeugpapiere, Tank- oder Ladekarte und ggf. Parkkarte sowie Warndreieck, Pannenset, Werkzeug, Bordmappe, Navi-Card des KINTO Share Fahrzeugs, durch Zurücklassen an den im Fahrzeug dafür vorgesehenen Stellen (u.a. Card- and Key-Holder, Telematikbox im Handschuhfach) zurückzugeben. Im Falle des Verlustes des vorgenannten Zubehörs ist der Nutzer verpflichtet, KINTO die aus dem Verlust resultierenden Kosten (insbesondere für die Wiederbeschaffung und technische Einrichtung/Programmierung) gemäß der im Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelmietvertrages gültigen Tarif- und Kostenordnung zu erstatten und KINTO etwaige aus dem Verlust resultierende Schäden zu ersetzen;
- b) sich zu vergewissern, dass er das Fahrzeug ordnungsgemäß abgestellt, ggf. die Feststellbremse betätigt hat, alle Fenster und Türen vollständig geschlossen und alle Lichter ausgeschaltet hat;
- c) sich zu vergewissern, dass der Beifahrerairbag aktiviert ist und Sitze in die bei Entgegennahme vorgefundene Position zurückgestellt werden (z. B. keine umgeklappte Rückbank);

- d) bei Rückgabe eines elektrischen Fahrzeugs dieses an einer Ladestation, soweit vorhanden, auf dem Parkplatz der Rückgabestation zu parken und den Ladevorgang in Gang zu setzen, bevor er die Beendigung des Mietvorgangs einleitet; dies gilt unabhängig von der am Ladestandsanzeiger im betreffenden KINTO Share Fahrzeug angegebenen Batterieleistung unmittelbar vor der seitens des Nutzers geplanten Beendigung und Rückgabe.
- (7) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass er keine persönlichen Gegenstände und ihm gehörenden Sachen im KINTO Share Fahrzeug zurücklässt, wenn er dieses verlässt. KINTO haftet nicht für den Verlust solcher vom Nutzer im Fahrzeug bei Rückgabe zurückgelassenen Gegenstände und Sachen.
- (8) Der Nutzer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Beendigung des Einzelmietvertrages vollständig abgeschlossen ist, bevor er das KINTO Share Fahrzeug zurücklässt. Verlässt der Nutzer das KINTO Share Fahrzeug, obwohl der Mietvorgang nicht vollständig beendet ist, so läuft die Miete gemäß der im Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelmietvertrages jeweils gültigen Tarif- und Kostenordnung zu Lasten des Nutzers weiter.
- (9) KINTO behält sich vor, das Mietende nach ordnungsgemäßem Abstellen des Fahrzeugs auch automatisch einzuleiten.
- (10)Kann der Mietvorgang nicht beendet werden, ist der Nutzer in der Pflicht, dies umgehend KINTO über den Kundenservice zu melden und am Fahrzeug zu verbleiben, bis die weitere Vorgehensweise von KINTO bzw. den von KINTO hierfür eingesetzten Dienstleistern entschieden wurde. Zusätzlich entstehende Mietkosten werden nach der Prüfung durch KINTO rückerstattet, soweit kein Verschulden des Nutzers vorliegt. Ein Verschulden des Nutzers liegt z.B. vor, wenn das KINTO Share Fahrzeug eine Beendigung der Miete nicht zulässt, weil Tankkarte bzw. Ladekarte oder Fahrzeugschlüssel (sofern das Fahrzeug über solche verfügt) nicht im Fahrzeug sind, die Türen nicht geschlossen sind oder sich das Fahrzeug außerhalb der Rückgabestation befindet.
- (11)Im Falle eines Unfalls, durch den das KINTO Share Fahrzeug nicht mehr fortbewegt werden kann, endet die Miete spätestens mit der Übergabe des Fahrzeugs an das Abschleppunternehmen. Ziffer 10 dieser AGB gilt ergänzend.

8. Pflichten des Nutzers/Verbote; Sperre des Nutzerkontos; Vertragsstrafe; pauschalierter Schadenersatz

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die zur Nutzung der Plattform und der angebotenen Dienste durch ihn zu tätigenden Angaben persönlicher Daten wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Sollten sich einzelne Daten während der Laufzeit des Rahmenvertrages ändern, ist der Nutzer verpflichtet, die von ihm Nutzerkonto hinterlegten persönlichen Daten stets auf aktuellem Stand zu halten. Sollten die Daten nachweislich nicht aktuell sein (z.B. Zustellung einer E-Mail nicht möglich, Mobilfunknummer veraltet), behält sich KINTO vor, das Nutzerkonto des Nutzers vorläufig zu sperren.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, sein Passwort strikt geheim zu halten, vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren und Dritten nicht zugänglich zu machen. Insbesondere darf der Nutzer das Passwort auf keinen Fall auf einem Zugangsmittel oder dessen Trägermedium vermerken, dort ohne Einsatz entsprechender Programme zum Schutz von Passwörtern vor

- unbefugtem Zugriff abspeichern oder in anderer Weise in der Nähe des Zugangsmittels aufbewahren.
- (3) Stellt der Nutzer fest, dass eine andere Person von seinem Passwort Kenntnis erlangt hat oder besteht der Verdacht der missbräuchlichen Nutzung, so ist der Nutzer verpflichtet, unverzüglich diese Daten zu ändern. Sofern ihm dieses nicht möglich ist, hat er KINTO unverzüglich zu unterrichten. KINTO wird in diesem Fall das Kundenkonto und den Zugang zum Service der Plattform sperren.
- (4) Der Nutzer wird im Rahmen des Registrierungsprozesses keine Dateien mit Schadsoftware auf die Plattform hochladen. Es ist zudem untersagt, die KINTO Share App mit informationstechnischen Methoden zu manipulieren. Die Zuwiderhandlung und der Versuch führen unmittelbar zum Ausschluss von KINTO Share. Der Nutzer haftet für einen aus der Zuwiderhandlung ggf. resultierenden Schaden.
- (5) Der Nutzer hat einen Verlust oder die Zerstörung seines mobilen Endgerätes, auf dem die KINTO Share App installiert ist, unverzüglich dem Kundenservice von KINTO zu melden, so dass KINTO das Zugangsmittel sperren und eine missbräuchliche Verwendung unterbinden kann. Der Nutzer wird über die erfolgte Sperrung in der App und via E-Mail informiert.
- (6) Sofern der Nutzer nachfolgend verpflichtet wird, KINTO zu kontaktieren, so ist hierfür die in der KINTO Share App und Website hinterlegte kostenfreie Telefonnummer zu verwenden.
- (7) Der Nutzer ist verpflichtet
 - a) stets die geltenden Straßenverkehrsvorschriften im In- und Ausland einzuhalten;
 - b) das genutzte KINTO Share Fahrzeug pfleglich und schonend zu behandeln, insbesondere die Vorgaben aus der Betriebsanleitung des Herstellers (wie insbesondere den richtigen Kraftstoff zu tanken) und die Einhaltung der vorgeschriebenen maximalen Drehzahl und Geschwindigkeit zu beachten;
 - c) Gewalt- und Unfallschäden oder grobe Verschmutzungen unverzüglich KINTO mitzuteilen:
 - d) das KINTO Share Fahrzeug grundsätzlich gegen Diebstahl zu sichern (Fenster und Zentralverriegelung müssen verschlossen sein);
 - e) bei längeren Fahrten den Reifendruck in regelmäßigen Abständen zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren;
 - f) bei Wartungsbedarf (z. B. niedriger Öl- und Betriebsflüssigkeitsstand) sowie im Falle des Aufleuchtens einer Warnleuchte in der Anzeige im Armaturenbrett unverzüglich anzuhalten und KINTO bzw. von KINTO eingesetzte externe Dienstleister über den Kundenservice zu kontaktieren, um abzustimmen, ob die Fahrt fortgesetzt werden kann,
 - g) sicherzustellen, dass bei der Nutzung eines elektrischen Fahrzeugs die Batterie beim Verlassen des Geschäftsgebietes ausreichende Kapazität aufweist, um das Fahrzeug wieder zu einer Rückgabestation zurückzubringen und den Ladevorgang ordnungsgemäß starten zu können, sowie
 - h) alle nutzungsbezogenen Entgelte und Gebühren, wie z.B. Parkgebühren, Mautgebühren, zu tragen.
- (8) Dem Nutzer ist es untersagt:

- a) das KINTO Share Fahrzeug unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zu führen, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten. Es gilt ein striktes Alkoholverbot von 0,0%;
- b) das KINTO Share Fahrzeug für die Begehung von Straftaten zu verwenden;
- c) das KINTO Share Fahrzeug für Geländefahrten, Motorsportveranstaltungen oder Rennen jeder Art zu verwenden;
- d) Kinder oder Kleinkinder ohne Verwendung einer erforderlichen Sitzerhöhung/ Kindersitzvorrichtung zu befördern. Der Nutzer hat sämtliche Herstellerhinweise zum Thema Montage von Babyschalen zu befolgen;
- e) Airbags zu deaktivieren, es sei denn, dies ist im Einklang erforderlich, um Kinder oder Kleinkinder unter Verwendung einer erforderlichen Sitzerhöhung/ Kindersitzvorrichtung zu befördern und/oder die Einhaltung der Herstellerhinweise zum Thema Montage von Babyschalen zu gewährleisten. Wenn ein Airbag deaktiviert wurde, muss der Nutzer sämtliche deaktivierten Airbags vor Beendigung der Miete wieder aktivieren;
- f) anderen die Fahrzeugführung auch nur zeitweise während der Mietdauer zu überlassen oder zu ermöglichen, es sei denn, es liegt ein Notfall vor, in welchem die Übernahme der Fahrzeugführung durch eine andere Person zwingend zur Vermeidung oder Verringerung einer Gefahr oder eines Schadens unabdingbar ist und ein Abstellen des Fahrzeugs anstelle der Übernahme der Fahrzeugführung durch die andere Person aufgrund der Einzelumstände nicht in Betracht kommt;
- g) mit der Tankkarte andere Fahrzeuge zu betanken als das KINTO Share Fahrzeug, dem die Tankkarte zum Zeitpunkt des Tankvorgangs zugeordnet ist oder mit der Ladekarte andere Fahrzeuge aufzuladen, als das KINTO Share Fahrzeug, dem die Ladekarte zum Zeitpunkt des Ladevorgangs zugeordnet ist, sowie andere Leistungen (z.B. Süßigkeiten, Lebensmittel) als das Betanken/Aufladen des zum Zeitpunkt des Tank-/Ladevorgangs vom Nutzer gemietete KINTO Share Fahrzeug damit zu bezahlen;
- h) Premium Kraftstoffe (z. B. V-Power) beim Betanken zu verwenden. Bei einem Verstoß hiergegen werden dem Nutzer die Kosten gemäß der im Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelmietvertrages jeweils gültigen Tarif- und Kostenordnung für die Bearbeitung fremder Tankbelege berechnet;
- i) das KINTO Share Fahrzeug für Fahrzeugtests, Fahrschulungen oder zur gewerblichen Mitnahme von Personen oder für gewerbliche Transporte (z.B. Kurierfahrten, Pizzalieferung) zu verwenden, außer es liegt eine vorherige schriftliche Zustimmung von KINTO für die jeweilige Nutzung vor;
- j) das KINTO Share Fahrzeug für die Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder sonst gefährlicher Stoffe, soweit sie haushaltsübliche Mengen deutlich übersteigen, zu verwenden;
- k) mit dem KINTO Share Fahrzeug Gegenstände oder Stoffe zu transportieren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihrer Größe, ihrer Form oder ihres Gewichts die Fahrsicherheit beeinträchtigen oder den Innenraum beschädigen könnten;
- I) im KINTO Share Fahrzeug zu rauchen bzw. Mitfahrern das Rauchen zu gestatten;
- m) Tiere mit in das KINTO Share Fahrzeug zu nehmen, es sei denn, sie befinden sich in einer geschlossenen Box, die sicher im Kofferraum untergebracht ist;
- n) das KINTO Share Fahrzeug grob zu verschmutzen oder Abfälle irgendwelcher Art im KINTO Share Fahrzeug zurückzulassen;
- o) mehr als die gemäß Fahrzeugzulassung erlaubte Anzahl von Fahrzeuginsassen zu befördern:
- p) das erlaubte Maximalgewicht des Fahrzeugs zu überschreiten;
- q) eigenmächtig Reparaturen oder An- und Umbauten am KINTO Share Fahrzeug auszuführen oder ausführen zu lassen;

- r) mit dem KINTO Share Fahrzeug Fahrten in nicht-europäische Länder sowie in diejenigen europäischen Länder zu unternehmen, für die kein Versicherungsschutz besteht und die von der Nutzungsmöglichkeit entsprechend der Hinweise und Angaben auf der Plattform ausgenommen sind (insbesondere die Ukraine, Russland und Weißrussland;
- s) KINTO Share Fahrzeuge vorschriftwidrig zu parken;
- t) Das KINTO Share Fahrzeug zur Teilnahme an Autokorsos, Straßenumzügen oder an politischen Veranstaltungen zu nutzen.
- (9) Ein Verstoß des Nutzers gegen wesentliche Pflichten, insbesondere gemäß dieser Ziffer 8, berechtigt KINTO dazu, den Nutzer nach eigenem, freiem Ermessen zu verwarnen und/oder die Nutzung der Plattform durch den Nutzer zu beschränken oder den Nutzer vorübergehend oder dauerhaft von der Nutzung der Plattform durch Sperrung des Zugangs des Nutzers zur Plattform auszuschließen. Voraussetzung einer dauerhaften Sperrung ist, dass KINTO den Nutzer zuvor unter Fristsetzung abgemahnt hat. Abmahnung und Sperrung werden dem Nutzer jeweils per E-Mail mitgeteilt.
- (10) Das Recht von KINTO zur Kündigung des Rahmenvertrages bleibt von den Rechten gemäß dieser Ziffer 8 unberührt.
- (11) Der Nutzer ist verpflichtet, für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Pflichten und Verbote nach vorstehenden Absätzen (7) lit. a) und (8) lit. a), b), c), d), f), l), r) sowie der Ziffer 3 Abs. (2) lit. a), b) und für jeden Fall des Betruges zum Nachteil von KINTO unter Einsatz der KINTO Share Tankkarte eine Vertragsstrafe gemäß der im Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelmietvertrages jeweils gültigen Tarif- und Kostenordnung zu zahlen. Diese enthält einen Regelbetrag einer Vertragsstrafe für eine durchschnittliche schuldhafte Zuwiderhandlung gegen die jeweilige Pflicht bzw. Verbot. KINTO behält sich vor, die Vertragsstrafe im konkreten Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzen, was im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist. Der Nachweis und die Geltendmachung von weitergehenden Schäden durch KINTO bleibt hiervon jeweils unberührt; eine verwirkte Vertragsstrafe wird in diesem Fall jeweils angerechnet.
- (12) Im Falle von schuldhaften Verstößen des Nutzers gegen die weiteren Pflichten und Verbote nach vorstehenden Absätzen (7) und (8) sowie der Ziffer 7 Abs. (2) und (6) hat dieser KINTO die Gebühren/Pauschalbeträge sowie die Aufwendungen für die Beseitigung des Verstoßes und dessen Folgen gemäß der im Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelmietvertrages jeweils gültigen Tarif- und Kostenordnung zu zahlen (z.B. erforderliche Abschlepp- oder Umpark-Kosten, bspw. Kosten für das Umparken eines nicht mit ausreichender Batterieleistung zurückgegebenen KINTO Share Fahrzeugs, dessen Ladevorgang nicht gestartet wurde oder das nicht an einer Rückgabestation mit Ladesäule zurückgegeben wurde, oder erforderliche Kosten für den Rücktransport eines außerhalb des Versicherungsgebietes nach Abs. (8) lit. r) verunfallten oder anderweit fahruntüchtig gewordenen KINTO Share Fahrzeugs zur anwendbaren Rückgabestation).

Es bleibt dem Nutzer in allen Fällen unbenommen nachzuweisen, dass KINTO gar kein Schaden bzw. gar keine Aufwendung entstanden ist oder nur ein solcher Schaden bzw. Aufwendung, die wesentlich niedriger ist als der sich aus der jeweils gültigen Tarif- und Kostenordnung ergebende Pauschalbetrag.

(13) Ziffer 10 Abs. (11) bleibt von den Regelungen in den vorstehenden Absätzen (11) und (12) unberührt.

9. Preise, Fälligkeit, Zahlungsdienstleister, Vorab-Autorisierung, Vorauszahlung, Zahlungsbedingungen, Abrechnung, Bonitätsprüfung

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich zur Zahlung der Miete für den jeweiligen Einzelmietvertrag gemäß der im Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelmietvertrages gültigen Tarif- und Kostenordnung. Es gelten ausschließlich die aktuellen Tarife und Gebühren/Kosten zum Zeitpunkt der Buchung des KINTO Share Fahrzeugs, so wie sie auf der Plattform in der gültigen Tarif- und Kostenordnung angegeben werden.
- (2) Der jeweils geltende Tarif für den Einzelmietvertrag wird dem Nutzer vor Vertragsabschluss bzw. bei Vornahme der Buchung in der KINTO Share App angezeigt. Eine Änderung des Tarifs nach Mietbeginn ist nicht möglich. Die Abrechnung der Fahrzeugmiete erfolgt gemäß der gültigen Tarif- und Kostenordnung auf Basis des gebuchten Tarifs.
- (3) Alle Preise sind Endpreise, die die jeweilig gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer beinhalten.
- (4) Die Zahlung der vereinbarten Miete ist mit Beendigung des Einzelmietvertrags zur Zahlung fällig.
- (5) Der Nutzer kann die Abrechnungen zu jedem Einzelmietvertrag in seinem Nutzerkonto einsehen.
- (6) Zahlungen erfolgen mittels der vom Nutzer gewählten Zahlungsart. KINTO bedient sich für die Zahlungsabwicklung eines dritten Zahlungsdienstleisters, der vom Nutzer durch Akzeptieren dieser AGB ermächtigt wird, gegenüber dem Nutzer die Zahlungsabwicklung der nach diesem Rahmenvertrag bzw. nach dem jeweiligen Einzelmietvertrag zu zahlenden Tarife, Kosten, Gebühren und Aufwendungen vorzunehmen. KINTO behält sich das Recht vor, vom Nutzer angegebene Zahlungsmittel abzulehnen und unter mehreren angegebenen Zahlungsmitteln das vom Nutzer als Standardzahlungsmittel ausgewählte Zahlungsmittel abzuändern, worüber der Nutzer gegebenenfalls im Voraus informiert wird.
- (7) Bei Speicherung der Kreditkartendaten sowie Akzeptieren der Kreditkarte als Zahlungsmittel ermächtigt der Nutzer KINTO bzw. den von KINTO eingesetzten Zahlungsdienstleister, die jeweilige Kreditkarte in der jeweiligen Höhe zu belasten, die unter dem Rahmenvertrag und/oder dem Einzelmietvertrag zahlbar ist.
- (8) Der Nutzer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein (Bank)Konto, über welches das Einzugsoder (SEPA-) Lastschriftverfahren bzw. die Abrechnung der Kreditkarte läuft, oder ein sonstiges
 gewähltes Zahlungsmittel über eine ausreichende Deckung verfügt. Wird der eingezogene
 Betrag von der Bank zurückbelastet und hat der Nutzer diesen Umstand zu vertreten, hat der
 Nutzer die anfallende Rücklastschriftgebühr zu bezahlen.
 - In diesem Fall hat der Nutzer zudem an KINTO eine Mahngebühr gemäß der im Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelmietvertrages jeweils gültigen Tarif- und Kostenordnung zu entrichten; dem Nutzer steht es jedoch frei nachzuweisen, dass ein Schaden für KINTO überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Mahngebühr ist.
- (9) Sofern das Lastschriftverfahren vom Nutzer als Zahlungsart ausgewählt wird, erteilt der Nutzer KINTO bzw. dem von KINTO eingesetzten externen Zahlungsdienstleister bei Registrierung

bzw. Hinterlegung der Zahlungsdaten im Nutzerkonto ein SEPA Firmen-Lastschriftmandat und sorgt stets für eine ausreichende Deckung des vereinbarten Abbuchungskontos.

(10) Vorab-Autorisierung (Pre-Authorisation):

Spontanes Carsharing und geplantes Carsharing:

Der Nutzer ist, sofern im Rahmen des Buchungsvorgangs vorgesehen, verpflichtet, eine Vorab-Autorisierung in Höhe des in der im Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelmietvertrages gültigen Tarif- und Kostenordnung vorgesehenen Betrages zu erteilen. Nach erfolgreicher Vorab-Autorisierung kann der Buchungsvorgang abgeschlossen werden, d.h. beim **spontanen Carsharing** erfolgt die Reservierung gemäß Ziff. 5 (2) bzw. beim **geplanten Carsharing** der Abschluss des Einzelmietvertrags gemäß Ziff. 5 (7). Erteilt der Nutzer die Vorab-Autorisierung nicht, oder scheitert diese systemseitig im Prozess des eingesetzten Zahlungsdienstleisters (z. B. aufgrund fehlender Deckung des zugrunde liegenden Bankkontos des Nutzers (vgl. Ziffer 9 (8)) oder aufgrund Sperrung des eingesetzten Zahlungsmittels), kann eine begonnene Buchung nicht abgeschlossen werden, d.h. beim **spontanen Carsharing** keine Reservierung gemäß Ziff. 5 (2) vorgenommen werden bzw. beim **geplanten Carsharing** der Einzelmietvertrag gemäß Ziff. 5 (7) nicht abgeschlossen werden. Schlägt eine Vorab-Autorisierung fehl, erfolgt in der App eine entsprechende Mitteilung an den Nutzer. Der Nutzer hat sodann die Möglichkeit, den Prozess der Vorab-Autorisierung im Rahmen des Buchungsvorgangs zu wiederholen.

Mit Beendigung des Einzelmietvertrages wird über die zu zahlende Miete abgerechnet, eine Rechnung erstellt und der zu zahlende Betrag entsprechend der Vorab-Autorisierung des Nutzers sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen dem autorisierten Zahlungsmittel belastet. Die Rechnung wird systemseitig automatisch als "bezahlt" qualifiziert.

Beim **spontanen Carsharing** erfolgt

- (i) im Falle des Verfalls der Reservierung durch Zeitablauf [und damit Nichtabschluss eines Einzelmietvertrages] die unverzügliche Freigabe des vorab autorisierten Betrages in voller Höhe;
- (ii) im Fall eines zu viel autorisierten Betrages, d.h., der (Ab-)Rechnungsbetrag bei Beendigung des jeweiligen Einzelmietvertrages ist geringer als der bei der Buchung vorab autorisierte Betrag erfolgt die unverzügliche Freigabe des vorab autorisierten Betrages in Höhe des entsprechenden Differenzbetrages.

Beim **geplanten Carsharing** erfolgt im Falle einer berechtigten Stornierung gemäß Ziffer 5 (8) die unverzügliche Freigabe des vorab autorisierten Betrages in voller Höhe oder abzüglich einer etwaig anfallenden Stornierungsgebühr gemäß der im Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelmietvertrages gültigen Tarif- und Kostenordnung.

In dem Fall, dass sowohl beim **spontanen Carsharing** oder beim **geplanten Carsharing** bei Beendigung des jeweiligen Einzelmietvertrages ein höherer Rechnungsbetrag als vorab autorisiert anfällt, wird die Autorisierung systemseitig aufgehoben und im Rahmen der gewählten Zahlungsart über den Zahlungsdienstleister die Abwicklung der zu zahlenden Miete vorgenommen.

(11)Vorauszahlung (Pre-Payment):

Anstelle der Vorab-Autorisierung kann beim **geplanten Carsharing** im Rahmen des Buchungsvorgangs vorgesehen werden, dass der Nutzer im Rahmen der Buchung zwingend eine Vorauszahlung in Höhe des sich aus der im Zeitpunkt der Buchung gültigen Tarif- und

Kostenordnung ergebenden Betrages (Vorauszahlungsbetrag) zu leisten hat, so dass ohne Vornahme der Vorauszahlung der Abschluss eines Einzelmietvertrages nicht vorgenommen werden kann. Der sich ergebende Vorauszahlungsbetrag wird durch den von KINTO für die Abwicklung der Zahlung eingeschalteten Zahlungsdienstleister dem Zahlungsmittel des Nutzers bereits im Rahmen der Buchung voll belastet.

Beim **geplanten Carsharing** erfolgt im Falle einer berechtigten Stornierung gemäß Ziffer 5 (8) die unverzügliche Erstattung des Vorauszahlungsbetrages an den Nutzer in voller Höhe oder abzüglich einer etwaig anfallenden Stornierungsgebühr gemäß der im Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelmietvertrages gültigen Tarif- und Kostenordnung.

- (12)Zu Skonti oder anderen Abzügen ist der Nutzer nicht berechtigt.
- (13)Soweit KINTO im Einzelfall oder im Rahmen von Aktionen etwaige Sonderangebote, Rabatte, Gutscheine und ähnliche Vergünstigungen gewährt, erfolgt dies freiwillig und ohne Einräumung eines Rechtsanspruchs. Etwaige Sonderangebote, Rabatte, Gutscheine und ähnliche Vergünstigungen können nicht miteinander kombiniert werden, soweit dies nicht jeweils ausdrücklich zugelassen ist.
- 10. Verhalten bei Unfällen, Schäden, Defekten, Reparaturen, sonstigen Störungen; Pflicht zur Schaden- und Unfallanzeige; Kundenservice; alleinige Haftung des Nutzers für Verkehrsverstöße und Straftaten
- (1) Mängel, Defekte, Schäden und grobe Verunreinigungen, die während der Nutzung außen am KINTO Share Fahrzeug auftreten, hat der Nutzer unverzüglich über die KINTO Share App zu melden und mittels Fotos, die in der App hochgeladen werden, zu dokumentieren.
 - Festgestellte Schäden, Mängel, Defekte oder grobe Verunreinigungen im Innenraum hat der Nutzer unverzüglich telefonisch über den Kundenservice an KINTO bzw. die von KINTO eingesetzten Dienstleister zu melden.
- (2) Unfälle, die während der Nutzung auftreten, hat der Nutzer unverzüglich telefonisch über den Kundenservice an KINTO bzw. den von KINTO hierfür eingesetzten Dienstleistern mitzuteilen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. KINTO ist berechtigt, eigene Mitarbeiter und/oder von KINTO hierfür eingesetzte Dienstleister zur Unfall- / Schadensaufnahme zu entsenden.
- (3) Zur Meldung von Schäden und Unfällen gegenüber KINTO hat der Nutzer unverzüglich den Kundenservice von KINTO telefonisch unter der in der KINTO Share App und Website hinterlegten kostenfreien Telefonnummer zu informieren. Sodann hat der Nutzer das ihm vom Kundenservice übersandte Schadenanzeigeformular auszufüllen und unverzüglich einschließlich etwaiger Fotos und sonstiger Unfall- und Schadensdokumentation nach dem Schaden- bzw. Unfallereignis per E-Mail an den Kundenservice unter customersupport.share@kinto-mobility.de zu übersenden.

Übersendet der Nutzer nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem jeweiligen Schadenbzw. Unfallereignis das Schadenanzeigeformular einschließlich etwaiger Fotos und sonstiger Unfall- und Schadensdokumentation an den KINTO-Kundenservice, so kann der Schaden bzw. Unfall nicht von der Versicherung von KINTO reguliert werden.

KINTO behält sich in diesem Fall vor, die KINTO durch das Schaden- bzw. Unfallereignis entstandenen Kosten und Schäden weiterzubelasten. Dies gilt nicht, soweit der Nutzer die nicht rechtzeitige Übersendung nicht zu vertreten hat sowie, soweit die Kosten und Schäden nicht auf ursächlich auf das Schadensereignis zurückgehen, mit diesem nicht in adäquaten Zusammenhang stehen oder den Nutzer kein Verschulden trifft.

(4) Im Falle von schuldhaften Verstößen des Nutzers gegen die Pflichten nach vorstehendem Absatz hat dieser KINTO die Gebühren sowie die Aufwendungen für die Beseitigung des Verstoßes und dessen Folgen gemäß der im Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelmietvertrages jeweils gültigen Tarif- und Kostenordnung zu zahlen (z.B. Reinigung eines stark verschmutzt zurückgegebenen KINTO Share Fahrzeugs).

Es bleibt dem Nutzer jeweils unbenommen nachzuweisen, dass KINTO gar kein Schaden bzw. gar keine Aufwendung entstanden ist oder nur ein solcher Schaden bzw. Aufwendung, die wesentlich niedriger ist als der sich aus der im Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelmietvertrages jeweils gültigen Tarif- und Kostenordnung ergebende Pauschalbetrag.

(5) Unbeschadet des Vorstehenden hat der Nutzer sicherzustellen, dass alle Unfälle, Diebstähle, Feuer oder Schäden, die durch Wild verursacht werden, sowie alle anderen Schäden, an denen ein von ihm zum Zeitpunkt des Unfalls bzw. schadenauslösenden Ereignisses geführtes bzw. genutztes KINTO Share Fahrzeug beteiligt war, unverzüglich polizeilich aufgenommen werden.

Verweigert die Polizei eine Unfallaufnahme, hat der Nutzer dies unverzüglich telefonisch KINTO über den KINTO-Kundenservice mitzuteilen. In einem solchen Fall hat der Nutzer die weitere Vorgangsweise mit KINTO abzustimmen und den Instruktionen von KINTO Folge zu leisten. Dies gilt unabhängig davon, ob der Unfall selbst- oder fremdverschuldet oder der Schaden geringfügig oder nicht ist.

Der Nutzer darf sich erst vom Unfallort bzw. Ort des Schadensgeschehens bzw. -ereignisses entfernen, nachdem

- a) die polizeiliche Aufnahme abgeschlossen ist (oder, sollte eine polizeiliche Aufnahme nicht möglich sein, KINTO davon gemäß dieser Vorschrift durch den Nutzer informiert wurde),
- b) nach Absprache mit KINTO ggf. Maßnahmen zur Beweissicherung und Schadensminderung ergriffen wurden, sowie
- c) soweit entsprechend mit dem KINTO-Kundenservice und/oder dem hierfür von KINTO eingesetzten Dienstleister abgestimmt – das Fahrzeug an ein Abschleppunternehmen übergeben oder anderweitig sicher abgestellt worden ist bzw. durch den Nutzer fortbewegt wurde.
- (6) Der Nutzer darf im Falle von Unfällen, an denen ein von ihm zum Zeitpunkt des Unfalls bzw. schadenauslösenden Ereignisses geführtes bzw. genutztes KINTO Share Fahrzeug beteiligt war, keine Haftungsübernahme, Schuldübernahme oder vergleichbare Erklärung zulasten von KINTO abgeben. Wird trotz dieses Verbots eine Haftungszusage erteilt, gilt diese nur unmittelbar für und gegen den Nutzer selbst. Weder Halter noch Versicherer des Fahrzeugs sind an diese Zusage gebunden.

- (7) Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Schäden an dem KINTO Share Fahrzeug stehen in jedem Fall KINTO zu. Sind derartige Leistungen an den Nutzer geflossen, muss er sie unaufgefordert an KINTO weiterleiten.
- (8) Auf Verlangen von KINTO hat der Nutzer jederzeit den genauen Standort des KINTO Share Fahrzeugs mitzuteilen und die Besichtigung des Fahrzeugs zu ermöglichen.
- (9) Ausschließlich KINTO bzw. die von KINTO eingesetzten Dienstleister sind für die Auswahl der Werkstatt für die Reparatur im Fall von Schäden zuständig.
- (10) KINTO hält für den Nutzer einen Kundenservice bereit, an den er sich im Falle von Unfällen, Schäden, Defekten, Reparaturen, sonstigen Störungen sowohl am Fahrzeug als auch im Zusammenhang mit der Plattform sowie bei technischen Problemen mit seinem Nutzerkonto, z.B. bei Fragen zu Buchungen und Rechnungen, wenden kann. KINTO ist berechtigt, sich für die Bereitstellung dieses Kundenservice Dritter zu bedienen.
- (11) Der Nutzer ist für die Folgen von Verkehrsverstößen und Straftaten, die er mit KINTO Share Fahrzeugen begeht, im Verhältnis zu KINTO allein haftbar. Das heißt, der Nutzer kommt für alle daraus entstehenden Kosten und Schäden auf und stellt KINTO vollständig von etwaigen Forderungen Dritter einschließlich insbesondere Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden frei, soweit diese ursächlich auf das Schadensereignis zurückgehen, mit diesem in adäquaten Zusammenhang stehen und den Nutzer ein Verschulden trifft.

KINTO wird etwaige KINTO zugestellte Bußgeldbescheide, Strafbefehle und andere behördliche oder gerichtliche Entscheidungen an den Nutzer weiterleiten, soweit sie die Folge von Verkehrsverstößen und Straftaten sind, die er mit KINTO Share Fahrzeugen begangen hat.

Für die Bearbeitung von Verkehrsverstößen des Nutzers (Verwarnungen, Gebühren, Bußgelder, etc.) durch KINTO hat der Nutzer für jeden Vorgang eine Kostenpauschale an KINTO gemäß der im Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelmietvertrages jeweils geltenden Tarif- und Kostenordnung zu zahlen. Es bleibt dem Nutzer in allen Fällen unbenommen nachzuweisen, dass KINTO gar kein Schaden bzw. gar keine Aufwendung für die Bearbeitung entstanden ist oder nur ein solcher Schaden bzw. Aufwendung, die wesentlich niedriger ist als der sich aus der im Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelmietvertrages jeweils gültigen Tarif- und Kostenordnung ergebende Pauschalbetrag.

11. Leistungserbringung durch Dritte

KINTO ist berechtigt, einzelne oder sämtliche Leistungen durch Dritte (z. B. Subunternehmer) zu erbringen. Der Nutzer kann dem Einsatz eines bestimmten Dritten widersprechen, falls ernstliche begründete Zweifel an dessen Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit oder Fachkompetenz bestehen.

12. Softwarerechte

Über die Einräumung einfacher Nutzungsrechte für die, auf die Dauer des Bestehens des Rahmenvertrages beschränkte, vertragsgemäße Nutzung der von KINTO bereitgestellten Software (KINTO Share App für den Plattform-Zugang) hinaus erhält der Nutzer keine weiteren Rechte an der App/Plattform.

13. Versicherungsschutz

- (1) Die KINTO Share Fahrzeuge sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen haftpflichtversichert (Kraftfahrthaftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung). Eine Fahrerunfallversicherung besteht nicht. Der Nutzer hat daher vor Abschluss des jeweiligen Einzelmietvertrags auf eigene Verantwortung sicherzustellen, dass er über eine private Unfallversicherung verfügt.
- (2) Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus den Versicherungshinweisen, die dem Nutzer in Anlage 1 zu diesen AGB zugänglich gemacht werden und die der Nutzer jederzeit auf der Plattform abrufen und einsehen kann. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, soweit sich aus den Versicherungshinweisen und den Bestimmungen in diesen AGB nichts Abweichendes ergibt, auf die Fahrten mit KINTO Share Fahrzeugen im Rahmen eines bestehenden Einzelmietvertrages und erfasst den berechtigten Fahrer sowie die berechtigterweise während der Fahrt anwesenden Mitfahrer. Berechtigter Fahrer ist ausschließlich derjenige, der den Einzelmietvertrag abschließt. Berechtigter Insasse ist jeder, der mit Wissen und Wollen des Fahrers im Fahrzeug sitzt.
- (3) Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Personenschäden, die beim Fahrer auftreten. Ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgenommen sind sämtliche vorsätzlich vom Fahrer und/oder den Mitfahrern herbeigeführte Sach- oder Personenschäden.

Vom Versicherungsschutz sind ferner ausgenommen die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des KINTO Share Fahrzeugs oder seiner Teile sowie die Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses bzw. der Einnahme alkoholischer Getränke, anderer berauschender Mittel oder von Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen.

Unabhängig vom Verschulden sind zudem sämtliche Schäden, die infolge der Teilnahme an Wettrennen entstehen, sowie Sachschäden an der Ladung des Fahrzeugs, nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

14. Haftung des Nutzers

(1) Der Nutzer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Dies beinhaltet insbesondere Schäden, die durch schuldhafte Verstöße des Nutzers gegen die Pflichten nach diesen AGB hervorgerufen werden.

Ferner beinhaltet dies ausweislich der im Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelmietvertrages jeweils gültigen Tarif- und Kostenordnung vereinbarte Selbstbeteiligung im Rahmen des Versicherungsschutzes der KINTO Share Fahrzeuge sowie die Haftung für etwaige Folgeschäden wie z.B. Mietausfälle oder Höherstufungen der Versicherungsprämien.

(2) Der Nutzer ist für die Folgen von Verkehrsverstößen oder Straftaten, die mit KINTO Share Fahrzeugen begangen werden, im Verhältnis zu KINTO allein haftbar. Ziffer 10 Abs. (11) findet Anwendung.

15. Haftung von KINTO

- (1) KINTO haftet nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Nutzer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von KINTO) beruhen.
- (2) Soweit KINTO die fahrlässige Verletzung einer vertragswesentlichen Hauptpflicht angelastet wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen kann, ist die Schadensersatzhaftung von KINTO auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (3) KINTOs Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- (4) KINTOs Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie gemäß Art 82 DS-GVO bleiben unberührt.
- (5) Im Übrigen ist die Haftung von KINTO gegenüber dem Nutzer ausgeschlossen.

16. Laufzeit, Kündigung und Beendigung des Rahmenvertrages; Löschung des Nutzerkontos

- (1) Der Rahmenvertrag über die Nutzung der KINTO Share Plattform ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist durch den Nutzer jederzeit einseitig per E-Mail an KINTO kündbar. Die wirksame Kündigung führt zur Löschung des Nutzerkontos.
- (2) KINTO ist zur Kündigung des Rahmenvertrages über die Nutzung der Plattform binnen 2 Wochen berechtigt.
- (3) Die Kündigung durch KINTO hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Im Übrigen bleibt das Recht KINTOs zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.

17. Widerrufsrecht

- (1) Nutzern steht ein Widerrufsrecht nur hinsichtlich des Rahmenvertrages (Ziffer 1 Abs. (2) nach Maßgabe der Anlage 2 zu diesen AGB zu.
- (2) Seine Willenserklärung zum Abschluss eines Einzelmietvertrages kann der Nutzer nicht widerrufen, da ihm ein Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB nicht zusteht.

18. Datenschutz

- (1) Die Nutzung von KINTO Share unterliegt den jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insb. der Europäischen Datenschutzgrundverordnung.
- (2) Die separat einsehbaren Datenschutzhinweise zu KINTO Share enthalten die weiteren Einzelheiten der Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Nutzer. Für einzelne Verarbeitungstätigkeiten kann eine datenschutzrechtliche Einwilligung des Nutzers erforderlich sein.

19. Aufrechnung und Zurückbehaltung

- (1) Eine Aufrechnung des Nutzers ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern mit dem Gegenanspruch die Verletzung einer Hauptleistungspflicht von KINTO i.S.v. § 320 BGB geltend gemacht wird oder der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt wurde oder er unstreitig ist.
- (2) Zurückbehaltungsrechte stehen dem Nutzer nur zu, soweit seine Gegenforderung auf demselben Rechtsgeschäft wie die Forderung von KINTO beruht. Im Übrigen stehen dem Nutzer keine Zurückbehaltungsrechte zu.

20. Vertragsübergang

KINTO ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag zur Nutzung der Plattform ohne Zustimmung des Nutzers an ein Konzernunternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz (AktG) oder an Dritte zu übertragen.

21. Schriftform

- (1) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (2) Soweit in diesen AGB und/oder im jeweiligen Einzelauftrag nicht ausdrücklich anders bestimmt, genügt zur Einhaltung der Schriftform auch Textform im Sinne von § 126b BGB.

22. Streitbeilegungsverfahren

Die Europäische Kommission stellt unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (nach Art. 14 Abs. 1 ODR-Verordnung) bereit. Wir nehmen an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Zuständig ist die Universalschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein (https://www.verbraucher-schlichter.de).

23. Anwendbares Recht; Salvatorische Klausel

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB und/oder des jeweiligen Einzelauftrags ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder diese AGB und/oder der jeweilige Einzelauftrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB und/oder des jeweiligen Einzelauftrags hiervon unberührt. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an den AGB und/oder dem Einzelauftrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

Anlage 1

Versicherungshinweise

• Sind die Autos versichert?

Versichert gelten alle auf der/die Versicherungsnehmer/in mit einer Versicherungsbestätigung (§23FZV) des Versicherers zugelassenen Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger- und Auflieger.

• In welchen Ländern besteht der Versicherungsschutz?

Dein Versicherungsschutz gilt in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ausgenommen sind die Ukraine, Russland und Weißrussland.

• Was deckt die Haftpflichtversicherung ab?

Du hast mit deinem Fahrzeug einen Anderen geschädigt.

Du wirst von Schadenersatzansprüchen bis zu einer Grenze von 100 Mio. EUR pauschal und max. 15 Mio. EUR je geschädigte Person freigestellt, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- o Personen verletzt oder getötet werden,
- o Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- O Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen,
- o reine Vermögensschäden,

und deswegen gegen dich oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Wer ist in der Haftpflichtversicherung versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für dich und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- o den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- berechtigte Insassen, es sei denn, ein anderer Versicherer hat Versicherungsschutz zu gewähren,
- O Deinen Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit deiner Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit dir oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- o den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig erheben.

Was deckt die Kaskoversicherung ab?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Vollkasko:

- o Unfall
- Mut- oder böswillige Handlungen
- Transport auf einer Fähre (Havarieschäden)
- Falschbetankung und Kosten für die Reinigung betroffener Bauteile bis zu einer Höhe von 2.000 EUR

Teilkasko:

- Brand und Explosionen
- Entwendung
- O Sturm, Hagel, Blitzschlag Überschwemmung
- Zusammenstoß mit Haarwild
- Glasbruch
- Kurzschluss bzw. Überspannung
- Tierbissschäden
- Lawinen und Muren

• Wer ist in der Kaskoversicherung versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für dich und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

Wie hoch ist die Selbstbeteiligung im Schadensfall?

Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von

- o 1.000 EUR je Schadensfall in der Vollkaskoversicherung
- o 500 EUR je Schadensfall in der Teilkaskoversicherung

• Was ist nicht versichert?

- Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- Genehmigte Rennen
- Reifenschäden
- Erdbeben, Vulkanisch, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt
- Schäden durch Kernenergie
- Schäden, die bei Fahren unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten entstanden sind
- Schäden, die durch Geländefahrten, Rennen, Motorsportveranstaltungen, Autokorsos oder Straßenumzügen entstanden sind.

Du hast einen Unfall?
Bitte sichere zuerst die Unfallstelle und kontaktiere die Polizei.
Notiere alle Daten der Unfallbeteiligten.
Dann wende dich an den kostenlosen KINTO Kundenservice unter:
0049 800 4250588
Er hilft dir bei allem weiter!

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (KINTO Deutschland GmbH, Toyota-Allee 5, 50858 Köln, Telefonnummer: 0800/4250588, E-Mail-Adresse: customersupport.share@kintomobility.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An KINTO Deutschland GmbH, Toyota-Allee 5, 50858 Köln, E-Mail-Adresse: customersupport.share@kinto-mobility.de:
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

- Bestellt am	(*)/erhalten am ((*)
---------------	-------------------	-----

|--|

- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum
(*) Unzutreffendes streichen.